

Allgemeine Bedingungen für Professionistenleistungen

1. Grundlagen des Auftrages sind

- das Auftragsschreiben bzw. der Werkvertrag
- die vorliegenden Bedingungen mit den integrierenden Vertragsbestandteilen
- die ergänzenden Bedingungen für Professionistenleistungen Montage
- die Ausschreibung samt Beilagen
- das Angebot des Auftragnehmers (AN), wobei die in den Schriftstücken des AN allfällig abgedruckten
- *Allgemeinen Vertragsbedingungen* rechtsunwirksam sind
- die behördlich genehmigten oder zu genehmigenden Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen und der rechtskräftigen Baubewilligung sowie die Ausführungs- und Detailpläne
- die einschlägigen ÖNORMEN in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung und subsidiär die DIN-/EN-Normen hinsichtlich der fachlichen Bereiche die einschlägigen Bedingungen der Professionisten

Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen einer schriftliche Vereinbarung.

2. Ausführungsunterlagen:

Der AN bestätigt, dass er sich von den örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen der Baustelle überzeugt und dieselben bei Erstellung seines Angebotes berücksichtigt hat. Der AN hat die ihm für die Durchführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen rechtzeitig anzufordern und sofort nach Erhalt (insbesondere auf ihre Richtigkeit sowie ihre technisch, gesetzlich, baubehördlich und fachlich einwandfreie Ausführbarkeit) zu überprüfen und mit den örtlichen Verhältnissen der Baustelle abzustimmen. Bei der Überprüfung feststellbarer Mängel oder Fehler und Unstimmigkeiten gegenüber dem Leistungsverzeichnis, wie auch eventuelle Bedenken gegen die gewählten Stoffe und Ausführungsarten, sind dem Auftraggeber (AG) sofort schriftlich bekanntzugeben. Geschieht dies nicht, so hat der AN für jeden daraus entstehenden Schaden aufzukommen. Einvernehmlich mit dem zuständigen Planungsbüro hat der AN die erforderlichen Schlitzte, Ausnehmungen und Durchbrüche für Leitungsführungen, sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe planlich zu erfassen und die Pläne auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Fehlenden Ausschreibungen und Montagebehelfe, welche auf das Verschulden des AN zurückzuführen sind, werden auf dessen Kosten hergestellt. Der AN hat die von ihm allenfalls anzufertigenden Ausführungszeichnungen sowie Bemusterungsvorschläge so zeitgerecht vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne den Baufortschritt zu hemmen. Der AG ist berechtigt während der Baudurchführung im Interesse der rascheren und billigeren Erreichung des Bauzieles oder nach Weisungen des Bauherrn Änderungen in den Ausführungen vorzunehmen. Auch dem AN steht es frei, Vorschläge über Änderungen zu machen.

3. Preisbasis:

Die angebotenen Preise beinhalten alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen, einschließlich aller Lohnnebenkosten, Transportkosten und Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen, einwandfreien, allen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind. An- und Abreisekosten sind in den Preisen enthalten. Auf die Vergütung von Wartezeiten auf der Baustelle verzichtet der AN ausdrücklich. Sofern im Auftragschreiben nicht anders festgelegt, gelten die angebotenen bzw. vereinbarten Preise als Festpreise. Würden jedoch veränderliche Preise vereinbart, so werden die nach der Auftragserteilung eintreten den tariflichen Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen vergütet, sofern deren Auswirkungen in den vertraglichen Leistungszeitraum fallen. Eine Vergütung erfolgt höchstens in jenem Ausmaß, als diese vom Bauherrn dem AG für diese Leistung zugestanden wird. Zum Nachweis der tariflichen Lohnerhöhungen sind die Preiskomponenten in Material und Lohnanteil sowie Fixkostenanteil aufzusplitten. Der Anspruch auf Preisänderung ist in allen Fällen - vor der Ausführung von Leistungen - beim AG nachweislich schriftlich geltend zu machen.

4. Ausmaß und Abrechnung der Leistung:

- Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlichen ausgeführten Massen. Der AN ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Massen der LV zu prüfen und erkennt sie als verbindlich an. Nachträglich festgestellte Rechenfehler, oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalbetrages zur Folge bzw. werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten dem Pauschalbetrag zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Diese Kosten sind vom AN unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderungen zu er-

mitteln und dem AG mitzuteilen. Nur jene vom AG schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Jede Rechtsordnung einen Regreß gar nicht oder nicht in diesem Umfang zulassen würde. Dem Lieferanten sind die Erweiterungen des österr. Produkthaftungsgesetzes, welches den Importeur wie einen Hersteller behandelt, bekannt. Er nimmt auch zur Kenntnis, daß nicht nur Personenschäden, sondern auch Schmerzensgeld sowie alle Sachschäden und die daraus resultierenden Vermögensschäden zu ersetzen sind, egal, wer sie erleidet.

- Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferungen, so sind Ausmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbaren Aufstellungen, eventuell notwendigen Abrechnungsplänen, Lieferscheinen, Regielisten usw. nachzuweisen. Versäumt der AN die gemeinsame Aufnahme, so gelten die Feststellungen des AG. Verändern sich im Zuge der Ausführungen über Veranlassung des Bauherrn die im Leistungsverzeichnis angeführten Ausmaße und Mengen, so sind grundsätzlich die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 Punkt 2.9 anzuwenden (20% Klausel). Ist jedoch im Hauptvertrag mit dem Bauherrn eine abweichende Regelung festgelegt, so gilt diese. Lieferungen und Arbeitsleistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie grundsätzlich alle Regiearbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anordnung.
- Regieleistungen müssen täglich dem örtlichen Bauleiter des AG zur Bestätigung vorgelegt werden, wobei diese für sich allein lediglich als Nachweis für erbrachte Stunden bzw. Materialverbräuche gelten. Leistungen, für welche keine Zusatzaufträge und/oder keine bestätigten Regielisten vorliegen, werden nicht vergütet, ausgenommen Gefahr im Verzug. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal keine Vergütung geleistet.

5. Ausführung und Haftung

Der AN haftet in vollem Umfange für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen- und Sachschäden, die dem AG, Bauherrn oder Dritte zugefügt werden. Weiters haftet er für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen und hat den AG diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. Sind mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle beschäftigt, so haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen oder nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen), sofern Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je Auftragnehmer bis zu einem Betrag von 0,5 % der ursprünglichen Auftragssumme. Ist jedoch im Hauptvertrag mit dem Bauherrn eine abweichende Regelung festgelegt, so gilt diese. Der AN hat sich jeweils vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorarbeit anderer Unternehmer liegt, ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Ansprüche, die aus Mängeln an der Arbeit des AN herrühren, gehen zu seinen Lasten, auch wenn nachträglich nachgewiesen werden kann, dass die Vorleistungen anderer Unternehmer für den Mangel ursächlich war. Das gilt nicht für versteckte Mängel, die der Auftragnehmer auch bei Einhaltung seiner Obsorge als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB nicht erkennen konnte. Der AN ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten und trägt die alleinige Verantwortung. Für seine Leistungen allenfalls erforderliche Genehmigungen (z. B. Prüfungszeugnisse, Abnahmebefunde) hat der AN einzuholen, wobei der AG erforderlichenfalls behilflich ist. Die Vorgänge auf der Baustelle (Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte, Anlieferung von Material usw.) sind dem AG auf Verlangen schriftlich bekanntzugeben. Der AN verpflichtet sich, Anordnungen und Hinweise des Baustellenkoordinators, die dieser in seiner ihm übertragenen Funktion des Aufsehers zur Einhaltung des SiGe-Planes und der Unterlagen für das spätere Arbeiten trifft, zu berücksichtigen. Eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ist vom AN nachzuweisen/Kopie der Versicherungspolizze.

6. Fristen und Pönale:

Der AN bekundet durch Unterfertigung des Auftragsschreibens, dass er über alle erforderlichen Materialien, Arbeitskräfte, Geräte und Einrichtungen verfügt, um die Leistungen fach- und termingerech durchzuführen und dass alle hierzu notwendigen Vorkehrungen mit den Anbotspreisen abgegolten sind. Der Einsatz seiner Arbeitskräfte und Maschinen hat sich den jeweiligen Erfordernissen des Baufortschrittes anzupassen, und er verpflichtet sich, mit dem AG und allen anderen Unternehmen so zusammenzuarbeiten, dass ein zügiger und reibungsloser Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist. Das Einvernehmen mit den an einzelnen Leistungen beteiligten anderen Unternehmen ist unaufgefordert und zeitgerecht vom AN herzustellen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den Auftragnehmern nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber. Für die Erbringung der dem AN übertragenen Leistungen gelten die vereinbarten Ausführungsfristen. Witterungsverhältnisse (z. B. Regen, Frost, Eis, Schneefälle) sowie Behinderungen bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmen, begründen keinen Anspruch für eine Verlängerung der

Leistungsfrist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, falls die Behinderungen bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer dem Auftraggeber rechtzeitig nachweislich schriftlich angezeigt wurden und nicht abgewendet werden konnten. Bei Nichteinhaltung der Leistungsfrist und sobald der AN in Verzug gerät wird, sofern im Auftragsschreiben bzw. Werkvertrag nichts anderes festgelegt, eine Vertragsstrafe (Pönale) für Zwischen- und Endtermine mit 1 % pro Kalendertag und max. 5 % der Auftragssumme festgesetzt. Ordnet der AG oder die Bauleitung (ÖBA) eine Verschiebung der Zwischentermine an, so verschieben sich im verhältnismäßigen Ausmaß die nachfolgenden Termine und der Pönaleanspruch - bezogen auf die jeweils neuen Termine wird ermittelt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben

7. Gewährleistung:

Für die gewöhnlich vorausgesetzte oder vertraglich ausbedungene Qualität seiner Arbeitsleistung und die einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien auch wenn deren Beistellung durch den AG, den Bauherrn oder Dritte erfolgt, haftet der AN bis zum Ablauf des im Bestellschreiben angegebenen Zeitraumes, gerechnet vom Tage der anstandslosen Übernahme durch die Montageleitung des AG. Der Auftragnehmer haftet jedoch mindestens für jenen Zeitraum, für welchen der AG gegenüber dem Bauherrn haftet. Der Auftragnehmer ist von der Gewährleistung hinsichtlich der vom Auftraggeber, den Bauherren oder Dritte beigegebenen Baustoffe und Materialien dann frei, wenn er Bedenken dagegen unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber mitgeteilt und der Auftraggeber den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat oder wenn diese Mängel trotz Beachtung der pflichtgemäßen Ob- und Sorgfalt nicht erkennbar waren. Mit dem Tage der Behebung des Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistung neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Leistung treten. Wenn der Bauherr bzw. der AG vor Ablauf der Haftzeit Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um ein Jahr erstreckt. Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel, sowie durch diese Mängel verursachte Schäden, sind vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung kostenlos zu beheben. Wird einer diesbezüglichen Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, steht dem Bauherrn bzw. dem AG das Recht zu, diese Mängel ohne weitere Verständigung durch Dritte, auf Kosten und Gefahr des AN beheben zu lassen.

8. Sicherstellung:

Der AG ist berechtigt, von allen Teilrechnungen 10 % Deckungsrücklass einzubehalten. Ist im Hauptvertrag mit dem Bauherrn ein anderer Prozentsatz festgelegt, so gilt dieser. Die Höhe des Haftrücklasses ist im Bestellschreiben festgelegt. Deckungs- und Haftrücklass können mit Zustimmung des AG durch einen Garantiebrief eines dem AG genehmen Bankinstitutes abgelöst werden, sofern in der Ausschreibung des Bauherrn nicht andere Bedingungen festgelegt sind.

9. Rechnungslegung und Zahlungen:

Alle Rechnungen sind übersichtlich aufzustellen und mit leicht prüf- fähigen Abrechnungsplänen und Aufmaßaufstellungen zu belegen. Alle Rechnungen ohne Bestellnummer werden nicht bearbeitet und umgehend retourniert. Alle Naturaufnahmen über getätigte Leistungen müssen gemeinsam erfolgen. Die Niederschriften über Naturaufnahmen sowie Regielisten müssen durch den örtlichen Bauleiter des AG bestätigt sein und den Rechnungen beiliegen. Während der Durchführung der Arbeiten darf der AN keine Teilrechnungen legen, außer es ist im Bestellschreiben eine andere Vereinbarung getroffen. Abschlagrechnungen werden in Höhe von 90 % (10 % verbleiben als Deckungsrücklass) der geprüften tatsächlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage beim AG angewiesen, sofern in der Ausschreibung des AG nichts anderes vorgeschrieben ist. Nach Fertigstellung der beauftragten Arbeiten ist innerhalb von zwei Monaten die Schlussrechnung zu legen. Eine Schlussrechnung ist erst nach erfolgter Übernahme durch den Bauherrn bzw. deren Vertreter zB. Bauleitung (ÖBA) und vorliegen eines unterzeichneten Übernahmeprotokolls möglich, vorher gestellte Schlussrechnungen werden nicht akzeptiert bzw. zurückgewiesen. Prüffrist für Schlussrechnung 30 Tage. Die Berechnung der Netto- bzw. Skontofälligkeit erfolgt ab Eingang der Rechnung in unserem Unternehmen - 4063 Hörsching, Industriezeile 4. Da unsere Zahlungsanweisungen - EDV-unterstützt - einmal wöchentlich erfolgen, gelten die vereinbarten Fristen auch dann als gewahrt, wenn die Zahlung nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist, mit dem nächstfolgendem Zahlungsablauf (einmal wöchentlich) durchgeführt wird. Sie erklären sich mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung vom max. 5 Arbeitstagen ausdrücklich einverstanden.

10. Abtretungen:

Zessionsverbot: Forderungen gegenüber uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zediert werden. Eine offene Zession der dem AN aus diesem Auftrag erwachsenden Forderung ganz oder zum Teil ist ausgeschlossen.

11. Weitergabe des Auftrages:

Der AN hat die Leistung vertragsmäßig unter eigener Verantwortung auszuführen. Die Weitergabe des Auftrages an Dritte, sei es zur Gänze oder zum Teil, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG

gestattet. In jedem Fall übernimmt der AN gegenüber dem AG die volle Haftung für die vertragsgemäße Erfüllung.

12. Rücktritt vom Vertrag:

- Sollte der AN seinen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.
- Danach ist der AG berechtigt, die restlichen oder fehlenden Arbeiten von Dritte auf Kosten und Gefahr des AN auszuführen und beenden zu lassen und sich an dessen bisherigen Leistungen und Lieferungen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen schadlos zu halten. Alle daraus entstehenden Nachteile hat der AN zu vertreten.
- Wenn der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem AG ohne Verschulden des AG aufgelöst wird, hat dies auch die Auflösung des Vertrages mit dem AN zur Folge, ohne dass hieraus dem AN gegenüber dem AG ein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erwächst.
- Der AG ist weiters berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wird, die Einleitung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der AN sein Unternehmen veräußert, wenn der AN stirbt oder wenn keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung gegeben ist. Das gleiche Recht steht dem AG zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit der Auftragserteilung vorhanden waren, und zwar innerhalb von einem Monat ab Kenntnisnahme derartiger Umstände.

Unbeschadet der in diesem Punkt 12 genannten Rücktrittsgründe und deren Rechtsfolgen gilt gemäß ÖNORM A 2060 bzw. B 2110 folgen des: Jeder der beiden Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, sobald sich herausstellt, dass die Unterbrechung länger als drei Monate dauert, bzw. dauern wird. Gerät der Vertragsteil in Verzug, kann der andere Teil entweder auf vertragsmäßiger Erbringung der Leistung bestehen, oder unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Der Vertragsteil, der den Verzug verschuldet hat, hat dem anderen Teil den wirklichen Schaden, im Falle von Vorsatz auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichsverfahren eröffnet wird, sofern aus der weiteren Durchführung des Vertrages für den Auftragnehmer wesentliche Nachteile zu erwarten sind, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wurde, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer an der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung unberechtigt behindert und diese Behinderung innerhalb einer ihm gestellten angemessenen Nachfrist nicht wegfällt.

13. Schutzrecht:

Dem AN und dessen Subunternehmern ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG über die übernommene bzw. bereits bewirkten Leistungen außenstehende Personen Angaben zu machen, Unterlagen und Pläne an Dritte zu überlassen, Vorträge zu halten oder Druckschriften zu veröffentlichen. Der AN hat seine allfälligen Subunternehmer zu Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten.

14. Arbeitnehmervorschriften:

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften, insbesondere von ausländischen Arbeitskräften durch den AN sind vom AN alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (AschG), das Antimissbrauchsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, das Fremdeingesetz sowie das Passgesetz genauestens einzuhalten und alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise unverzüglich vorzulegen. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu berücksichtigen. Der AN haftet bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen für alle Nachteile des AG einschließlich Folgeschäden. Wird der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen, wird (zB. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN) sowie für den Fall, dass dem AG Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung des AN vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, das Entgelt entsprechend einzuhalten. Wurde eine Sicherstellung für die Ansprüche des AG aus diesem Punkt im Auftragsschreiben vereinbart, übergibt der AN eine Bankgarantie für den vereinbarten Betrag. Bei Nichtvorlage dieser Bankgarantie gilt ein gleich hoher Bareinbehalt als vereinbart.

15. Streitigkeiten:

Für alle aus diesem Auftragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des für den Hauptsitz des AG sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, sofern nicht eine Schiedsvereinbarung getroffen wurde. Die Anwendung des UN-Kaufvertrages (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.